35. Bilbet bei vorhandener Beiwohnungsfähigfeit ber Mangel ber Bengungs- ober Gebarfähigfeit unter feinen Umftanden einen Cheanfechtungsgrund?

BBB. §§ 1333, 1334.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. November 1918 i. S. B. (Rl.) w. Che-frau B. (Bekl.). Rep. VI. 242/18.

I. Landgericht Rubolftabt. II. Oberlandesgericht Jena.

Die Parteien, die in beiberseits zweiter Ehe am 27. Februar 1912 geheiratet haben, leben feit bem 25. Oftober 1913 getrennt. Bur Beit ber Ebeldließung war ber Rlager 32 Jahre, Die Beklagte 25 Sahre alt: Der Rlager hat zunächst auf Grund bes § 1568 BGB. bie Scheidung ber Ebe begehrt. Gegen bas bie Rlage abweisende Urteil leate er Berufung ein und beantragte nunmehr in erfter Linie, bie Che für nichtig zu erklaren, eventuell aber zu fcheiben. Er ficht bie Ghe wegen Arrtums und gröblicher Taufchung burch bie Betlagte an, weil er nicht gewußt, vielmehr erft im Laufe bes Rechtsftreits erfahren habe, baß bereits bor Gingehung feiner Ghe mit ber Beklagten beren Bebarmutter burch einen operativen Eingriff entfernt mar, mas ihm bie Beklaate arglistigerweise verschwiegen habe. Diese hat zwar zugegeben. bak ihre Gebarmutter burch einen operativen Gingriff bereits vor Gingehung ber Che entfernt war, behauptet aber, auf biefen Umftanb habe ber Rlager bei ber Berheiratung kein Gewicht gelegt.

Die Berufung bes Rlagers murbe zurudgewiesen. Seine Revision

war von Erfolg.

Aus ben Grunben:

"Das Berusungsgericht weist die Seansechtungsklage mit der Erwägung zurück, daß, wie nach herrschender Nechtsprechung und Rechtslehre Zeugungsunfähigkeit des Mannes bei vorhandener Beiwohnungsfähigkeit keinen Sheansechtungsgrund bilde, so auch bei der Frau, der nach Entsernung der Gebärmutter die Beiwohnungsfähigkeit geblieben sei, das Fehlen der Gebärmutter nicht als Anschlungsgrund anerkannt werden könne.

Schon bieser Ausgangspunkt bes angefochtenen Urteils ift rechtsirrtumlich, ba er auf einer Berletzung ber §§ 1333, 1334 BGB, berubt. Nach ber ersteren Borfdrift ist ein Cheanfechtungsgrund bann gegeben. wenn ein Chegatte sich bei ber Cheschließung über solche Gigenschaften bes anderen Chegatten geirrt hat, bie ihn bei Renntnis ber Sachlage und bei berftanbiger Burbigung bes Wefens ber Che von beren Gingehung abaebalten haben murben. Dem fittlichen Wefen ber Ehe wird aber bie Erwägung bes Berufungsgerichts nicht gerecht. Wenngleich nämlich bas Burgerliche Gefethuch eine ausbruckliche Borfcrift bes Inhalts, wie fie in bem bon ber Ehe handelnben II. Teil bes Allg, Landrechts an die Spite gestellt ift (§ 1. "Der Hauptzweck ber Ebe ift bie Erzeugung und die Erziehung ber Kinder"), nicht enthält, so muß doch auch nach jetzigem Rechte bie Kinbererzeugung als bem sittlichen 3mede und Wefen ber Che entsprechend angeseben werben. Bon biesem Gebanken ausgehenb, ift benn auch von jeher bie "Impotenz" bes Mannes als ein Cheanfechtungsgrund angefeben worden (vgl. Mot. jum 1. Entw. bes BGB. Bb. 4 S. 77). Der Entwurf glaubte aber, bag bie "Beiwohnungsunfähigkeit", wie er das Wort "Impotenz" verdeutscht hat, dem davon Betrossenen in der Regel bekannt sein werde, so daß alsbann § 1259 Ar. 1 des Entwurfs Platz greise. Da, wo dies nicht der Fall, sei eine Abweichung von dem Grundsatze des § 102 des Entwurfs, der einen Irrhum im Beweggrunde für unbeachtlich erklärt, nicht geboten. Demgegenüber ist aber durch die Fassung des Gesetzes, wie sie dei der Beratung des Entwurfs durch die II. Konumission (Prot. Bd. 4 S. 72 sig.) umgestaltet worden ist, auch die Berücksichung der "Beiwohnungsunfähigkeit" als einer die Ansechung der Ehe begründenden Eigenschaft in vollem Umsang ausdrücklich anerkannt worden (a.a.D. S. 78).

Nun hat zwar die Rechtsprechung und Rechtslehre den Begriff der "Impotenz" insosern umgestaltet, als sie zwischen der "Beiwohnungsunfähigkeit" auf der einen und der "Beugungs- (oder Gedär-)unsähigkeit" auf der anderen Seite unterscheidet. So heißt es in dieser Hischt in der Entscheidung des RG.s vom 11. April 1906, IV. 504/05 (teilw.

abgebr. Jur. Wochenfchr. 1906 S. 389 Nr. 15):

... "Es ist nicht als rechtsirrtumlich anzusehen, wenn das Berusungsgericht zum Ergebnis gelangt ist, der hier in Betracht kommende trotz ungeschmälerter Beiwohnungssähigkeit von jeher bestehende Mangel der Fortpflanzungssähigkeit des einen Segatten stelle dei verständiger Bürdigung des Bejens der She nicht eine solche persönliche Eigenschaft dar, die den anderen Spegatten ohne weiteres und unter allen Umständen von der Eingehung der She bei Kenntnis der Sachlage abgehalten haben würde."

In dieser Fassung ist bem Sate unbebenklich zuzustimmen, da, wie icon die amtliche Begrunbung zum L. Entw. bes BGB. (Bb. 4 G. 74) mit Recht hervorhebt, "nicht unter allen Umftanben bie Unnahme gerechtfertigt fein wirb, bag bie Ghe in ber ficheren Erwartung ber Beimohnungsfähigkeit geschlossen ift. Gine folde Erwartung wirb 2. B. bei ber Cheschließung zwischen betagten Berfonen nicht felten zu berneinen fein". Immerbin ift aber baran festzuhalten, bag es ber Regel nach, und von einem gegenteiligen erkennbaren Billen beider Chegatten abgesehen, bem mahren Wefen ber Ghe entspricht, bag biese insbesonbere auch und vornehmlich jum Zwede ber Kindererzeugung abgeschloffen Es murbe also bem sittlichen Befen ber Ehe gerabezu wiberfprechen, wenn lebiglich bie Fahigfeit, ben Geschlechtsatt auszuüben, also einen rein sinnlichen Trieb befriedigen zu konnen, für ausreichenb erachtet murbe, um ber auf § 1333 BBB. begrundeten Rlage ben Erfolg zu verlagen, so daß also bie Tatsache ber mangeluben Zeugungsober Gebärfähigteit völlig außer Betracht bliebe.

Der oben mitgeteilte in der Entscheibung vom 11. April 1906 aufgestellte Sat ist in der Rechtslehre vielsach misverstanden worden. Es wird nämlich unter Berufung auf diesen Sat die Ansicht vertreten, daß

regelmäkig bas Borbanbensein ber Beiwohnungsfähigkeit im Sinne ber Kähigfeit zur Ausübung bes Gefchlechtsattes genüge und bag beshalb ber Mangel ber Beugungs- und Gebarfabigteit teinen Cheanfectungsgrund im Sinne bes § 1333 BBB. barftelle. Rame es für bie ebeliche Lebensgemeinschaft lediglich auf die Vornahme des Geschlechtsatics an, so wurde es sich auch kaum rechtfertigen laffen, bas Berlangen eines Cheaatten. bei ber Beifchlafsvollziehung ein fog. Brafervativ zu benutzen, als Verweigerung bes Geschlechtsberkehrs im Sinne bes § 1568 BBB. anzusehen, wie dies indessen in der Entscheidung des RG.s vom 2. Mai 1901, IV. 62/1901 mit Recht angenommen worden ift. Diesem Standpuntt ift um fo mehr beizupflichten, als gerabe mabrend ber Reit bes gegenwärtigen Weltfriegs bie Bebeutung einer richtigen Bebolterungs. politif immer mehr hervorgetreten ift, und als auch icon gesetzeberische Arbeiten im Gange find, die barauf abzielen, jede kunftliche Berhinderung ber Kortoflanzung mit allen Mitteln bes Straf- und Berwaltungsrechts au befämpfen." 1 ...